

26. März 2014

**Empfehlungen des Berliner Beirats für Familienfragen
zu den vorgeschlagenen Änderungen des Schulgesetzes bzgl. der
Sprachstandsfeststellung bei Kindern vor Schuleintritt**

Zusammenfassung

Der Berliner Beirat für Familienfragen begrüßt grundsätzlich die im Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vorgeschlagenen Novellierungen des § 55 (Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung) mit dem Ziel, Kindern bereits vor der Einschulung grundlegende Sprachkenntnisse zu vermitteln und die Verantwortung der Eltern hierfür herauszustellen. Zu den Maßnahmen insgesamt mahnt der Familienbeirat jedoch an, in den Ausführungsbestimmungen zur Vorziehung der Sprachstandsfeststellung darauf zu achten, dass

- das bisherige Testverfahren (Deutsch Plus 4) an das Alter der Kinder angepasst sein muss,
- Kindertagesstätten gestärkt werden müssen, um Kindern, bei denen Sprachförderbedarf festgestellt wurde und die daraufhin in einer Kita angemeldet werden, unkompliziert einen Platz und die entsprechende Förderung anbieten zu können.

Darüber hinaus hält es der Berliner Beirat für Familienfragen für sinnvoll, die Sprachdokumentation aus den Sprachlerntagebüchern an die aufnehmende Grundschule zu übermitteln und begrüßt die entsprechende Initiative.

Der Berliner Beirat für Familienfragen weist jedoch darauf hin, dass er den frühen Besuch einer Kindertagesstätte/Tagespflege für deutlich geeigneter hält, als das Verfahren einer Sprachstandsfeststellung durch eine Bußgeldpflicht zu verstärken. Um dieses zu erreichen, sind nach Auffassung des Berliner Beirats für Familienfragen ein jährliches Einladungswesen mit Zusendung des Kitagutscheins und Informationen über die Arbeit der Kitas, die Stärkung der Jugendämter zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Informations- und Beratungsverantwortung, die flächendeckende Stärkung der Angebote nach § 16 SGB VIII (Familienförderung und –Bildung) sowie im Rahmen der Frühen Hilfen die wesentlich wirkungsvolleren Instrumente.

Im Hinblick auf eine verlässliche Finanzierung dieser Angebote hält es der Berliner Beirat für Familienfragen für nicht zielführend, derzeit über eine Ausweitung der Beitragsfreiheit beim Besuch einer Kindertagesstätte zu diskutieren.

Im Einzelnen

Nach § 55 des Berliner Schulgesetzes wird „(b)is zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres [...] bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutsche Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen“. Dieses „Sprachstandsfeststellungsverfahren“ wird für Kinder, die eine Einrichtung nach § 23 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) besuchen, in ihrer,

für alle anderen Kinder in einer durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtung durchgeführt. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung (aktuell: für Bildung, Jugend und Wissenschaft) regelt den konkreten Termin sowie Maßnahmen zur vorschulischen Sprachförderung für diejenigen Kinder, bei denen ein Bedarf festgestellt wird.

Durch das „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze“, welches am 20. März 2014 im Abgeordnetenhaus Berlin verabschiedet wurde (Drucksache 17/1382), ist § 55 dahingehend erweitert worden, als dass in Abs. 4 eindeutig die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihrer Kinder an den Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie der Sprachförderung verantwortlich gemacht werden, bei Zuwiderhandlung droht ein Bußgeld (§ 55 Abs. 4 i.V. m. § 126 Abs. 3).

Der Berliner Beirat für Familienfragen nimmt die Einführung eines Bußgeldes zur Kenntnis. Als Instrument zur Erhöhung der Verbindlichkeit in der Sprachförderung der Kinder kann ein solches Bußgeld hilfreich sein, wenn es künftig einheitlich und konsequent eingefordert wird. Auch das Land Berlin muss jedoch Verbindlichkeit sicherstellen und ein ausreichendes wohnortnahes Platzangebot zur Verfügung stellen sowie Informationen zur Bildungseinrichtung Kita.

Darüber hinaus werden im dem Änderungsgesetz bzgl. der Sprachstandsfeststellungsverfahren weitere Regelungen vorgeschlagen:

- In der Änderung des Schulgesetzes soll festgelegt werden, dass das Sprachstandsfeststellungsverfahren für die Kinder, die keine Einrichtung im o.g. Sinne besuchen, bereits 4 ½ Monate früher als bisher durchgeführt wird, d.h. bis zum 15. Januar des Kalenderjahres vor Schuleintritt (§ 55 Abs. 1).
- Ebenso vorgeschlagen wird eine Festsetzung der Sprachförderung auf 5 Stunden täglich (§ 55 Abs. 2), bisher sind es 3 Stunden.
- Weiterhin werden künftig die Unterlagen der Sprachdokumentation nach § 1 Abs. 4 KitaFöG grundsätzlich an die aufnehmende Grundschule übermittelt (§ 55a Abs. 1).

Auch hier begrüßt der Berliner Beirat für Familienfragen die vorgeschlagenen Änderungen als Instrumente, die Sprachförderung der Kinder, die diese vor Schuleintritt benötigen, früher zu beginnen, intensiver zu gestalten und durch die Weitergabe der Sprachdokumentation an die aufnehmende Grundschule nicht mit dem Übergang in die Schule abzubrechen.

Insbesondere zur Vorziehung der Sprachstandsfeststellung für die Kinder, die keine Einrichtung i.S. § 23 KitaFöG besuchen, gibt der Berliner Beirat für Familienfragen für die Ausführungsvorschriften Folgendes zu bedenken:

- Das Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes (Testinstrument Deutsch Plus 4) muss an die altersgemäße Sprachentwicklung der Kinder angepasst sein.
- Da die Einladung zur Sprachstandsfeststellungsprüfung bzw. die Feststellung eines Sprachförderbedarfs meist zur Folge hat, dass Kinder in einer Kindertagesstätte angemeldet werden, ist es für die Nachhaltigkeit dieses Instruments von entscheidender Bedeutung, dass in diesem Zeitraum (d.h. ab Februar) ausreichend Plätze in Einrichtungen zur Verfügung stehen. Bislang sind im Winter/Frühjahr die Kindertagesstätten am stärksten ausgelastet – Neuaufnahmen erfolgen meist nach den Sommerferien, wenn die ältesten Kinder eingeschult werden – und der

Krankenstand unter dem pädagogischen Fachpersonal am höchsten. Umso wichtiger ist es, die Einrichtungen für die Aufnahme von Kindern mit Sprachförderbedarf zu stärken. Eine Möglichkeit dafür sieht der Berliner Beirat für Familienfragen in dem Vorhalten freier Plätze.

- Bei einer Sprachförderung von täglich 5 Stunden ist darauf zu achten, dass ein Mittagessen für die Kinder sichergestellt wird.

Schlussbemerkung

Der Berliner Beirat für Familienfragen hat deutlich gemacht, dass er die Änderung des Schulgesetzes zur Sprachstandsfeststellung (§ 55) für grundsätzlich richtig erachtet, um Kinder in ihrer Sprachkompetenz auf den Schulbesuch vorzubereiten.

Gleichzeitig ist es aber für den späteren Bildungserfolg von Kindern von ungleich größerer Bedeutung, dass sie möglichst früh eine Einrichtung nach § 23 KitaFöG besuchen. Berlin kann auf sehr hohe Betreuungsquoten verweisen, jedoch bleiben 3-4% ohne Besuch in einer Kita.

Von größerer Wichtigkeit ist es also, Erziehungsberechtigte früh von einem Besuch ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege zu überzeugen, indem Vertrauen in diese Institutionen gestärkt wird, bspw. in Angeboten der Familienbildung nach § 16 SGB VIII und/oder im Rahmen der Frühen Hilfen. Solche Angebote müssen konsequent und qualitativ ausgebaut sowie finanziell verlässlich gestaltet werden, sodass sie in sozialräumlicher Vernetzung – auch mit Einrichtungen nach § 23 KitaFöG – arbeiten können.

Im Hinblick auf eine verlässliche Finanzierung dieser Angebote hält es der Berliner Beirat für Familienfragen für nicht zielführend, derzeit über eine Ausweitung der Beitragsfreiheit beim Besuch einer Kindertagesstätte zu diskutieren.

Der Berliner Beirat für Familienfragen:

Der Berliner Beirat für Familienfragen ist ein von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft berufenes, aber unabhängiges Gremium, um den Senat ressortübergreifend in allen familienpolitischen Fragen zu beraten. Der Beirat spricht dafür mit vielen Familien in Berlin, führt Fachveranstaltungen durch und erstellt einmal in der Legislaturperiode einen Familienbericht für das Land Berlin. Der aktuelle Bericht „Zusammenleben in Berlin“ erschien 2011, aktuell wird der nächste Bericht für 2015 vorbereitet.

Kontakt:

Berliner Beirat für Familienfragen, Geschäftsstelle, Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin
Tel.: 030/200891-60; Fax: 030/200891-69; post@familienbeirat-berlin.de